

Bundesrätin Karin Keller-Sutter, EJPD  
Elektronische Übermittlung an:  
Sekretariat der Kommission für Rechtsfragen  
christine.hauri@bj.admin.ch



Baden, 10.05.2021

### **Vernehmlassung zur Revision des Sexualstrafrechts**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Sehr geehrte Damen und Herren der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates

Der Gemeinnützige Frauenverein Baden beteiligt sich mit dem vorliegenden Schreiben an der Vernehmlassung zur Revision des Sexualstrafrechts.

Der 1919 gegründete Gemeinnützige Frauenverein Baden engagiert sich generationenübergreifend für gemeinnützige, soziale und nachhaltige Aufgaben, vorwiegend in der Region Baden. Er fördert Frauengeschichte und macht sie sichtbar. Er unterstützt Organisationen und Projekte, die sich für die Wahrung der Menschenrechte und eine gerechte Gesellschaft einsetzen. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Tradition und Offenheit für neue Ideen prägen seine Haltung.

Eine im Jahr 2019 von gfs.bern im Auftrag von Amnesty International durchgeführte Studie zeigt, dass sexualisierte Gewalt gegen Frauen in der Schweiz weit verbreitet ist: 22% der Frauen gaben an, ab dem Alter von 16 Jahren ungewollte sexuelle Handlungen erlebt zu haben, 12% gaben an, Geschlechtsverkehr gegen den eigenen Willen erfahren zu haben. Überdies besteht eine hohe Straffreiheit bei Vergewaltigung und anderen Formen der sexualisierten Gewalt: Nur die Hälfte der Frauen, die sexualisierte Gewalt am eigenen Leib erfahren hatten, gaben an, sie hätten einer befreundeten oder ihnen nahestehenden Person davon erzählt. Die andere Hälfte behielt das Vorgefallene für sich. Nur 10% wandten sich an die Polizei und nur 8% erstatteten tatsächlich Strafanzeige. Als wichtigste Gründe, weshalb Frauen nicht zur Polizei gingen, nannten sie Scham (64%), das Gefühl, dass sie keine Chance auf Gerechtigkeit hätten (62%), und Angst, dass man ihnen nicht glauben würde



**Gemeinnütziger  
Frauenverein Baden**



Haselstrasse 6, 5400 Baden, 079 265 62 79  
[www.sgf-baden.ch](http://www.sgf-baden.ch), [info@sgf-baden.ch](mailto:info@sgf-baden.ch)

(58%). Eine knappe Mehrheit von 51% gab an, sie sei nicht sicher, ob sie überhaupt das Recht hätten, zur Polizei zu gehen.

### **Definition von Vergewaltigung basierend auf Gewalt/Nötigung – Art. 190**

Der Gemeinnützige Frauenverein Baden bedauert, dass im Vorentwurf zur Revision des Sexualstrafrechts eine Definition von Vergewaltigung beibehalten werden soll, die auf Gewalt/Nötigung und Widerstand basiert. Diese Definition **widerspricht dem Völkerrecht und den internationalen Normen**, einschliesslich dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), welches verlangt, dass Vergewaltigung als eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung definiert wird und auf dem Fehlen einer freien Einwilligung basiert (nur **«JA heisst JA»**). Die zur Zustimmung vorgelegte rechtliche Definition unterstützt einen Ansatz, gemäss welchem eine Nötigung nachgewiesen werden muss, damit die Justiz in einem Vergewaltigungsfall ermittelt und eine strafrechtliche Verfolgung einleitet. Diese legt eine unverhältnismässige Verantwortung auf Betroffene von sexualisierter Gewalt und stigmatisiert dabei jene Menschen, welche in einem Schockzustand erstarren (Freezing). Es ist nicht legitim, den Betroffenen von sexualisierter Gewalt die Verantwortung für die Prozessfähigkeit der Tat aufzulasten.

Der Gemeinnützige Frauenverein Baden betont, dass gemäss der internationalen Menschenrechtsgesetzgebung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt weder im Gesetz noch in der Praxis davon ausgegangen werden sollte, dass Betroffene ihre Einwilligung gegeben haben, nur weil sie sich einer ungewollten sexuellen Handlung nicht physisch, verbal oder nonverbal widersetzt haben.

Gemäss internationaler Menschenrechtsgesetzgebung sollte eine umfassende Definition von Vergewaltigung folgende Elemente erfüllen:

1. Sie muss jedes nicht einverständliche, vaginale, anale oder orale Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand umfassen.
2. Sie sollte als Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung einer Person definiert werden, und nicht als Straftat gegen die öffentliche Moral, die guten Sitten, die Ehre oder die Familie und die Gesellschaft.
3. Es sollte weder im Gesetz noch in der Praxis davon ausgegangen werden, dass Betroffene ihre Einwilligung gegeben haben, nur weil sie sich einer ungewollten Handlung nicht physisch, verbal oder nonverbal widersetzt haben, unabhängig davon, ob die Täterschaft körperliche Gewalt angewandt oder mit ihrer Anwendung gedroht hatte.

Das revidierte Gesetz, das von der Kommission für Rechtsfragen in die Vernehmlassung geschickt wurde, schafft keine angemessene Abhilfe für die Mängel des aktuellen Sexualstrafrechts. Die nachfolgenden Empfehlungen zielen darauf ab, die Mängel in den Bestimmungen über Vergewaltigung und anderer Formen sexualisierter Gewalt im Vorentwurf des Bundesgesetzes über eine Revision des Sexualstrafrechts zu beseitigen und die internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten.

Der Gemeinnützige Frauenverein Baden empfiehlt der Kommission für Rechtsfragen und dem Parlament Folgendes.

#### **Sie sollten:**

- sicherstellen, dass Vergewaltigung und andere sexualisierte Gewalt als Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung einer Person definiert werden, und nicht als Straftat gegen die öffentliche Moral, die guten Sitten, die Ehre oder die Familie und die Gesellschaft;

- eine Definition von **Vergewaltigung in Artikel 190** verabschieden, die geschlechtsneutral ist und auf fehlender Zustimmung beruht, sowie sicherstellen, dass diese jedes nicht einverständliche, vaginale, anale oder orale Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand ausdrücklich einschliesst, damit die Schweiz ihre Pflichten gemäss den internationalen Menschenrechtsnormen und -instrumenten, darunter der Istanbul-Konvention, erfüllt;
- **Artikel 189** dahingehend ändern, dass er Handlungen abdeckt, die sich von Beischlaf unterscheiden, und sicherstellen, dass die Definition auf fehlender Zustimmung basiert; den gegenwärtigen Titel des Artikels, sexuelle Nötigung, ändern, damit nicht fälschlicherweise angedeutet wird, dieser Straftatbestand basiere auf Gewalt oder Nötigung;
- den vorgeschlagenen **Artikel 187a «Sexueller Übergriff»** aus dem Vorentwurf streichen, um jegliche Hierarchisierung von Vergewaltigungsopfern zu vermeiden und sicherzustellen, dass jedes nicht einverständliche, vaginale, anale oder orale Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand im Gesetz als Vergewaltigung eingestuft wird;
- eine Reihe von Strafverschärfungsgründen nach Artikel 46 der Istanbul-Konvention vorsehen, darunter, wenn Gewalt gegen die intime Integrität eine frühere oder derzeitige Ehefrau oder Partnerin beziehungsweise gegen einen früheren oder derzeitigen Ehemann oder Partner erfolgt und wenn Gewalt gegen die Integrität von einer ihre Autoritätsstellung missbrauchenden Person oder gegen eine aufgrund besonderer Umstände schutzbedürftig gewordene Person begangen wurde;
- sicherstellen, dass das Gesetz die Ehe oder eine andere Form der Beziehung nicht als Element für einen Verzicht auf die strafrechtliche Verfolgung von Sexualstraftaten berücksichtigt, entsprechend dem Vorschlag im Vorentwurf des Bundesgesetzes über eine Revision des Sexualstrafrechts.

### Zum Begriff «Sex»

Sobald sich zwei oder mehrere Menschen an einer gemeinsamen sexuellen Handlung beteiligen, bedeutet dies, dass alle in irgendeiner Weise Lust dabei empfinden oder zumindest aktiv und in zustimmender Weise beteiligt sind. Dabei sollen sich alle beteiligten Personen wohlfühlen. Ein Gewaltakt gegen die intime Integrität eines Menschen schliesst die Verwendung des Begriffs «Sex» aus, da es hierbei nicht um das Lustempfinden oder Wohlbefinden aller beteiligten Menschen geht.

Dass noch heute von «Sexualstrafrecht», «Sexualdelikt» und «sexuellem Übergriff» gesprochen wird, basiert auf einer komplett veralteten Vorstellung von Sex. Früher wurde es normalisiert, dass der Mann die Frau beherrschte. Im Eheleben hatte die Ehegattin ihren sexuellen Dienst zu erweisen. Abgestellt wurde allein auf das Sexualempfinden des Mannes. Es gehörte zu ihren ehelichen Pflichten, den Mann auch sexuell zu befriedigen.

Heute muss der gesellschaftliche Wandel anerkannt werden. Sex soll von allen beteiligten Personen gewollt, und die Voraussetzungen und Grenzen unter denen Sex stattfindet soll kommuniziert werden. Der in der Bundesverfassung verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz muss auch im Strafrecht seine Verwirklichung finden. «Sex» bedarf immer der Einwilligung aller am Akt beteiligten Menschen. Fehlt die Einwilligung einer Person, ist dies Gewalt. Es ist Gewalt gegen die intime Integrität der betroffenen Person, **denn nur «JA heisst JA»!**

Nach wie vor besteht der Mythos, dass es dem/der Täter:in darum gehen würde, die eigene sexuelle Lust zu befriedigen. Damit wird entschuldigt, im eigenen sog. «Sexualempfinden», die Grenzen des Gegenübers nicht wahrnehmen zu können. Dem ist aber nicht so. Ausserdem wird suggeriert, dass jede Person jederzeit bereit für sexuelle Handlungen sei, solange sie dem Gegenüber nicht ausdrücklich physisch, verbal oder nonverbal zu verstehen gibt, dass sie keine sexuellen Handlungen möchte. Dies entspricht nicht der gelebten Realität. In keinem anderen Straftatbestand muss die betroffene Person sich zuerst ausdrücklich als nicht mit der Tat einverstanden erklären, bevor sie zu einer

Straftat wird. Eine sexuelle Handlung, welche die Einwilligung des Gegenübers nicht mit einbezieht, ist immer eine Verletzung der Integrität des Gegenübers und hat damit nichts mit «Sex» zu tun. **Es ist Gewalt!**

Der Gemeinnützige Frauenverein Baden empfiehlt daher, die Begrifflichkeit grundsätzlich zu überdenken. Das schützenswerte Gut ist die physische und psychische Integrität der Menschen. Im Besonderen soll die intime Integrität einen erhöhten Schutz erhalten. Jedes ungewollte Eindringen in Mund, Vagina und After, sei es mit Penis, anderen Körperteilen (wie z.B. Finger oder Faust) oder Gegenständen soll mit hohem Strafmass bestraft werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Eva Marti  
Präsidentin



Sandra-Anne Göbelbecker  
Ressort Öffentlichkeitsarbeit



Nadia Seiler  
Geschäftsstellenleiterin